



Satzung der Stadt Traunreut

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Stadtkern vom 20. Oktober 2000

Auf Grund von § 142 Abs 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Stadtkern“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücke innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Stadtbau-

amtes Traunreut vom 19.10.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

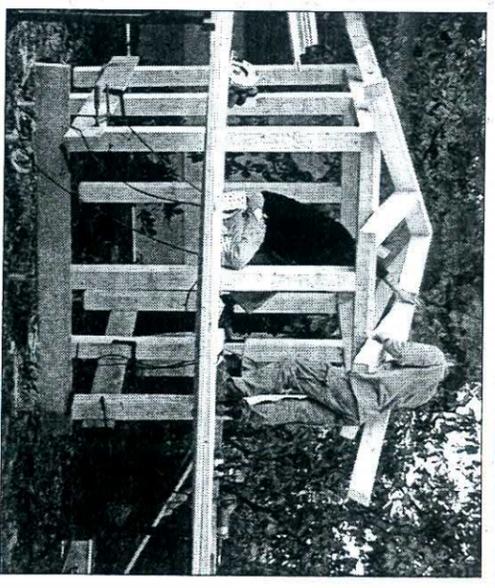
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 27. Oktober 2000 rechtsverbindlich.

Traunreut, 20. 10. 2000  
STADT TRAUURREUT  
Wiesmann, 1. Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedem Mann im Rathaus eingesehen werden.



Ein Pavillon wird im Rahmen der Traunwalcher Dorfrennung im Bereich der Kastanienbäume neben dem Geschäftshaus Engelsberger als Ersatz für die frühere Anschlagtafel an der Kirchenmauer aufgestellt. In dem Pavillon, der mit einem Walmdach ausgestattet werden soll, können künftig örtliche Vereine und Einrichtungen ihre Informationen veröffentlichen. Foto: ga



Stadtbauamt Traunreut  
Traunreut, den 19.10.2000

Maßstab  
1 : 2500

Norden

*Handwritten signature: Traunreut, 27.10.2000 H.248*